

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-2873 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1991 07 10
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/79-I A 10/91

1111 IAB
1991 -07- 12
zu 1145 IJ

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Ing.Reichhold,
Gratzer und Kollegen Nr. 1145/J vom 16.Mai
1991, betreffend Verwendung von Bediensteten
für Nebenbeschäftigungen

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr.Heinz Fischer

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Reichhold, Gratzer und Kollegen haben am 16.Mai 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 1145/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wurden bisher Gutachter-, Beratungs- und Sachverständigentätigkeiten von Bediensteten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft als Nebenbeschäftigungen gemeldet?
2. Wurden solche Tätigkeiten auch in der Dienstzeit unter Verwendung von Diensteinrichtungen erledigt?

- 2 -

3. Wurden sogar Bedienstete der Dienststelle ohne deren Wissen um den Privatcharakter dieser Arbeit, für die der Leiter oder die Führungskraft bezahlt erhielt, zur Mitarbeit in der Dienstzeit herangezogen?
4. Werden Bedienstete auch zu Vereinsveranstaltungen, Tagungen, u.d.gl. entsandt, bei denen nicht die Anstalt, sondern ein Anstaltsorgan Mitglied ist? Werden dafür auch Anstaltsfahrzeuge verwendet? Werden dafür Reisekosten verrechnet? Wurden die Fahrtenbücher der Dienstfahrzeuge unter diesem Aspekt kontrolliert?
Hat die Innere Revision bzw. die Buchhaltung hiezu schon konkrete Feststellungen gemacht? Was haben Sie konkret dazu unternommen?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Festzuhalten ist zunächst, daß aufgrund der Vielzahl von unterschiedlichen Agenden, die seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu betreuen sind, eine ständige Anpassung der Verwaltung an die gesellschaftlichen und fachlichen Vorgaben notwendig ist. In diversen einschlägigen Gesetzesmaterien wie z.B. Wasserrechtsgesetz, Wasserbautenförderungsgesetz etc ist ausdrücklich die Kompetenz des Ressorts für die Erlassung von Verordnungen wie auch entsprechender Erläuterungen, Kommentierungen und Durchführungsrichtlinien enthalten. Die Umsetzung dieser fachlichen Vorgaben erfordert zwangsläufig u.a. auch die Abhaltung von entsprechenden Veranstaltungen, einschlägigen Seminaren, Vorträgen, Publikationen usw.

Der hohe Wissensstand, der für die fachliche Umsetzung nun einmal erforderlich ist, wird vielfach auch durch entsprechende Lehr- u. Forschungstätigkeiten der Führungskräfte des Hauses auf Universitäten etc. dokumentiert. Derartige Verbindungen zu

- 3 -

Lehre und Wissenschaft sind im Interesse des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, da hier wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse vermittelt werden und durch den Kontakt zu den Führungsebenen anderer fachlicher Einrichtungen dem Hause wesentliche Vorteile erwachsen.

Generell wird im Zuge der gegebenen Fach- und Dienstaufsicht sichergestellt, daß Nebenbeschäftigungen außerhalb der Dienstzeit und ausschließlich unter Verwendung privater Hilfsmittel erfolgen.

Zu Frage 1:

Ja, eine ressortinterne Gesamterhebung meldepflichtiger Nebenbeschäftigungen von Bundesbediensteten erfolgte zuletzt im November 1984 (Zl. 04151/16-Präs.A II/84). Nachträgliche Ergänzungsmeldungen erfolgten individuell durch die nach dem BDG 1979 verpflichteten Beamten.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Nebenbeschäftigungen werden überwiegend in der Freizeit wahrgenommen; wo dies nicht möglich ist (Lehrveranstaltungen, Vorträge, Ladung zur Hauptverhandlungen etc.), ist hiefür Zeitausgleich (für geleistete Überstunden) bzw. Urlaubszeit heranzuziehen. Einrichtungen und Bedienstete des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft werden für solche Tätigkeiten nicht bzw. nur in dem Ausmaß herangezogen, als diese Tätigkeit im direkten Zusammenhang mit Dienstobliegenheiten steht.

Zu Frage 4:

In begründeten Fällen werden Bedienstete zu Vereinsveranstaltungen und Tagungen entsandt, unabhängig davon, ob sie persönlich Mitglied des Vereines sind. In diesen Fällen handelt es sich jedoch um eine dienstliche Tätigkeit und es werden Dienstreiseaufträge erteilt.

Die Fahrtenbücher der Dienstfahrzeuge werden periodisch hinsichtlich jeglicher mißbräuchlicher Verwendung, auch einer möglichen Verwendung der Dienstfahrzeuge für Privatfahrten, kontrolliert.

Sowohl die Abteilung Innere Revision als auch die Buchhaltung haben in einzelnen Fällen Feststellungen getroffen. Diese wurden den betroffenen Dienststellen mitgeteilt. Aufgrund der gegebenen Fach- und Dienstaufsicht kann von einer gesetzmäßigen Ausübung von Nebenbeschäftigungen ausgegangen werden.

Der Bundesminister:

